

**Ausgabe Nr. 07/2006
vom 19. Oktober 2006**

Inhalt

Errichtung und Ausstattung des Zentrums für Informationsmanagement und Virtuelle Lehre (virtUOS) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 59. Sitzung am 16.06.2006)</i>	783
Ordnung des Zentrums für Informationsmanagement und Virtuelle Lehre (virtUOS) <i>(Senatsbeschluss in der 106. Sitzung am 05.07.2006)</i>	784
Errichtung und Ausstattung des Historischen Seminars im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 61. Sitzung am 20.07.2006)</i>	789
Ordnung für das Historische Seminar im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften <i>(Fachbereichsratsbeschluss in der 207. Sitzung am 28.06.2006)</i>	790
Richtlinie der Universität Osnabrück über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete <i>(Präsidiumsbeschluss in der 61. Sitzung am 20.07.2006)</i>	796
Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren am 18.09.2006)</i>	803
Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006)</i>	827
Agreement for International Exchange Program between Baldwin-Wallace College Berea, Ohio, USA and University of Osnabrück, Osnabrück, Germany	836

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



**BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
ERRICHTUNG UND AUSSTATTUNG DES
ZENTRUMS FÜR INFORMATIONSMANAGEMENT UND VIRTUELLE LEHRE
virtUOS**

59. Sitzung des Präsidiums am 16. Juni 2006

1. Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates*, die Errichtung des „Zentrums für Informationsmanagement und Virtuelle Lehre – virtUOS“.
2. Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Zentrums für Informationsmanagement und Virtuelle Lehre – virtUOS.

1. Personalausstattung

1,0	A14	Geschäftsführende Leitung (Geschäftsführer/Geschäftsführerin)
0,5	Vlb Verw.Dienst	Sekretariat
1,0	A14	Bereichsleitung Informationsmanagement
0,5	IVa Datenv.Dienst	Bereich Informationsmanagement

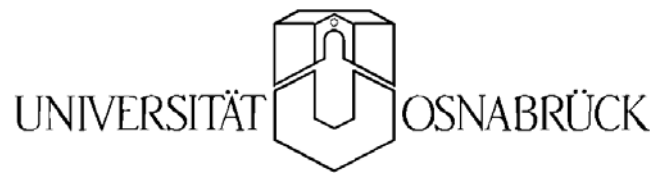
2. Mittel

Dem Zentrum für Informationsmanagement und Virtuelle Lehre (virtUOS) werden die Mittel und Mittel für Stellen zugeordnet, die befristet aus Drittmitteln bzw. aus Sondermitteln des Landes (einschließlich derer der Universität Osnabrück) zur Verfügung stehen.

Dem Zentrum für Informationsmanagement und Virtuelle Lehre (virtUOS) werden diejenigen Mittel und Mittel für Stellen, die künftig durch die Universität zur Erfüllung der Aufgaben bereitgestellt werden (z.B. im Zuge der Übernahme der EPOLOS-Ergebnisse in den Regelbetrieb der Hochschule), zugeordnet.

Die Mitglieder des Zentrums für Informationsmanagement und Virtuelle Lehre (virtUOS) können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

* Benehmenserstellung ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt



ORDNUNG
DES
ZENTRUMS FÜR
INFORMATIONSMANAGEMENT UND
VIRTUELLE LEHRE
(VIRTUOS)

GEMÄß § 2 ABSATZ 5 GRUNDORDNUNG

befürwortet in der 3. Sitzung der
Kommission für Information und Kommunikation (KIK) am 15.02.2006
befürwortet in der 9. Sitzung des
Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklungsplanung (AFH) am 26.04.2006
beschlossen in der 106. Sitzung des
Senates am 05.07.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 784

INHALT:

§ 1	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung.....	786
§ 2	Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen	786
§ 3	Mitglieder des Vorstandes.....	786
§ 4	Geschäftsführende Leitung	787
§ 5	Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	787
§ 6	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	788
§ 7	In-Kraft-Treten	788

§ 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

- (1) Das Zentrum für Informationsmanagement und Virtuelle Lehre (virtUOS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 36 Absatz 2 NHG i.V.m. § 2 Absatz 5 der Grundordnung.
- (2) ¹Das Zentrum dient der Planung und Durchführung wissenschaftlicher, fächerübergreifender und interdisziplinärer Projekte im Bereich des Informationsmanagements und der Virtuellen Lehre. ²Das Zentrum übernimmt Koordinations- und Dienstleistungsaufgaben in diesen Bereichen insbesondere durch
 - Entwicklung, Verbesserung und dauerhafte Betreuung von hochschulspezifischen Softwarelösungen,
 - Beteiligung an vernetzten Forschungsvorhaben und an Drittmittelprojekten zur Förderung der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - Sicherstellung der Vernetzung und Bündelung gewonnener und vorhandener Ressourcen und Kompetenzen,
 - Verifizierung von erzielten Projektergebnissen im hochschulinternen und im externen Anwendungsbereich.

§ 2 Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen

- (1) ¹Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zentrums. ²Er ist zuständig in allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit diese Ordnung oder höherangiges Recht nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand
 - a. beschließt die jährliche Arbeitsplanung des Zentrums unter Festsetzung der Schwerpunkte,
 - b. beschließt nach Maßgabe der Mittelzuweisung bzw. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Drittmittel den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des Zentrums; er entscheidet im Rahmen dessen, unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leitung nach § 4, über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Ausstattung insbesondere über die Mittelverteilung und -verwendung;
 - c. beschließt über geplante Drittmittel-Projektanträge,
 - d. berät den Geschäftsverteilungsplan,
 - e. schlägt dem Präsidium die Einstellung der geschäftsführenden Leitung des Zentrums und deren Stellvertretung vor,
 - f. beschließt über Vorschläge zur Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu,
 - g. trägt für die Beachtung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (3) Der Vorstand nimmt den Bericht der geschäftsführenden Leitung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres entgegen.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Präsidium mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Zentrums.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 3 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied
 - b) der Mitarbeitergruppe,

- c) der MTV-Gruppe
und
d) der Studierendengruppe.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit des Mitglieds zu d) beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre; sie beginnt jeweils zum 01.04. ²Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (4) ¹Beratende Mitglieder des Vorstandes sind
- (a) die geschäftsführende Leitung,
- (b) je ein auf Vorschlag der Leitung der Universitätsbibliothek und der Leitung des Rechenzentrums vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren zu bestellendes Mitglied, welches als Mitglied der Universität Osnabrück in der Universitätsbibliothek bzw. im Rechenzentrum tätig sein muss.
- ²Weitere beratende Mitglieder können vom Vorstand benannt werden. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss der Hochschullehrergruppe angehören.

§ 4 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
- führt die laufenden Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit,
 - vertritt das Zentrum innerhalb der Universität, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist; § 38 Absatz 1 NHG bleibt unberührt,
 - bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus und
 - schlägt dem Vorstand
 - den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des Zentrums
 - die jährliche Arbeitsplanung sowie
 - den Geschäftsverteilungsplanvor,
 - unterrichtet den Vorstand des Zentrums über die wesentlichen Angelegenheiten des Zentrums,
 - erstellt den Bericht über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres und legt ihn dem Vorstand vor.
- (2) Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (3) ¹Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes (§ 2 Absatz 2 Ziffer e) die Einstellung der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung. ²Abweichend hiervon beschließt das Präsidium die erstmalige Einstellung der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung.

§ 5 Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die dem Zentrum haushaltsrechtlich zugeordneten Mitglieder sowie die im Zentrum aus Dritt- und Sondermitteln beschäftigten Mitglieder und die weiteren Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung. ²Weitere Mitglieder des Zentrums sind Personen, die im Zentrum tätig sind und auf Antrag vom Vorstand zu weiteren Mitgliedern bestellt wurden. ³Die bisherigen Mitglieder des Zentrums zur Unterstützung virtueller Lehre der Universität Osnabrück, die nach der Gründung des Zentrums dem

Zentrum nicht haushaltsrechtlich zugeordnet sind, werden mit der Gründung des Zentrums zu weiteren Mitgliedern des Zentrums, ohne dass es einer gesonderten Bestellung durch den Vorstand bedarf.

- (2) ¹Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Grundordnung erlischt oder ruht die Mitgliedschaft im Zentrum, wenn das der Mitgliedschaft zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ruht oder erlischt. ²Die Mitgliedschaft von befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Zentrum endet zudem, wenn die Projekte oder Lehrtätigkeiten, in deren Rahmen sie für das Zentrum tätig waren, abgeschlossen sind. ³Über Sonderregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Versammlung der Mitglieder kann zu Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (5) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (6) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 4. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (7) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend.

§ 6 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Ordnung des Zentrums zur Unterstützung virtueller Lehre der Universität Osnabrück“ i. F. d. Bek. v. 26.09.2002 außer Kraft.



**BESCHLUSS
DES PRÄSIDIUMS DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
ÜBER DIE
ERRICHTUNG UND AUSSTATTUNG DES
HISTORISCHEN SEMINARS
IM FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN**

61. Sitzung des Präsidiums am 20. Juli 2006

1. Das Präsidium beschließt, gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung zur Errichtung von Instituten, Fachgruppen, Seminaren in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück ein Historisches Seminar im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften zu errichten.*
2. Das Präsidium beschließt folgende Ausstattung des Historischen Seminars:

1. Personalausstattung

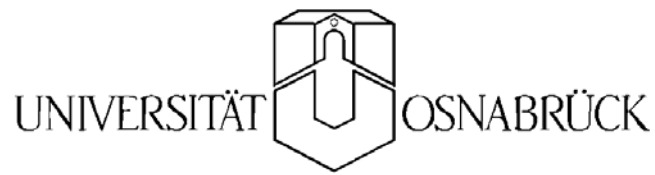
Dem Historischen Seminar gehören an:

1,0	W2 Professur Alte Geschichte	Nr. 102760
1,0	W3 Professur Geschichte des Mittelalters	Nr. 100618
1,0	W2 Professur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Nr. 101095
1,0	C1/NwF Geschichte des Mittelalters	Nr. 104356
1,0	C1/NwF Alte Geschichte	Nr. 103476
0,5	C1/NwF Geschichte der Frühen Neuzeit	Nr. 105433
0,5	C1/NwF Neueste Geschichte	Nr. 100637
1,0	IXb-VII Schreibdienst	Nr. 103813
0,5	IXb-VII Schreibdienst	Nr. 104286
0,5	Vc Fremdsprachendienst	Nr. 301805
0,25	Vc Fremdsprachendienst	Nr. 107778
0,25	Vc Fremdsprachendienst	Nr. 107778

2. Sachmittel und Räumliche Ausstattung

- Zugeordnet werden alle Mittel und Mittel für Stellen, die befristet im Rahmen von Drittmittelinwerbung zur Verfügung stehen.
- Dem Historischen Seminar stehen Sachmittel für Forschung und Lehre zur Verfügung, die aus den jeweiligen Mitteln des zuständigen Fachbereichs bzw. der zuständigen Fakultät zur Verfügung gestellt werden.
- Dem Historischen Seminar stehen Räume aus dem Bestand der Universität in den Gebäuden Schloßstraße 8 (Gebäude 18) und Neuer Graben 19/21 (Gebäude 03) zur Verfügung.

* Benehmensherstellung mit dem Personalrat ist gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 6 NPerVG erfolgt.



ORDNUNG FÜR DAS
HISTORISCHE SEMINAR
IM FACHBEREICH
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006, AMBl. Nr. 02/2006)

beschlossen in der 202. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften am 09.11.2005

Änderung beschlossen in der 207. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften am 28.06.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 790

I N H A L T :

Präambel	792
§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete	792
§ 2 Ausstattung; Mitglieder	792
§ 3 Organe des Seminars	792
§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	792
§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen	793
§ 6 Geschäftsführende Leitung	794
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	794
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	794
§ 9 In-Kraft-Treten	795

Präambel

Das Historische Seminar ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fakultätsrates sowie der Studienkommission verantwortlich für Forschung und die Realisierung des Lehrangebotes des Faches Geschichte an der Universität Osnabrück.

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Historische Seminar ist ein Seminar des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück (i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006, AMBl. Nr. 02/2006).
- (2) ¹Das Historische Seminar nimmt im Fach Geschichte unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - die Organisation von Lehre und Forschung im Fach Geschichte,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Historischen Seminars und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmittelnsowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1 weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Seminar wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Seminar zugeordneten Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Geschichte tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006, AMBl. Nr. 02/2006), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Seminars. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Seminars

Organe des Historischen Seminars sind

- der Vorstand,
 - die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Historische Seminar.

- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Er
- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Historischen Seminars; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Historischen Seminar gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Historischen Seminars,
 - (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern, zur Erteilung von Lehraufträgen sowie zu, das Fach Geschichte betreffende Prüfungs- und Studienordnungen,
 - (c) empfiehlt dem Dekanat
 - die Umwidmungen von Stellen
 - sowie
 - die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge, die Beteiligung an interdisziplinären Studiengängen sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - (d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (e) bereitet Forschungs- und Lehrevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen

- (1) ¹Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ²Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fakultätsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen.
- (2) Der Vorstand des Historischen Seminars besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Historischen Seminar gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Angehörige haben kein Wahlrecht. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Einmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁵Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet die jeweilige Statusgruppe mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die dem Historischen Seminar angehörenden übrigen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.
- (6) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Absätze 3 und 5 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

- (7) Der Vorstand des Historischen Seminars tritt mindestens zweimal im Laufe eines Semesters zusammen.
- (8) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Dabei sind die Belange der einzelnen Fachgruppen des Historischen Seminars angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Gäste können im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen eingeladen und angehört werden.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 2 werden für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Einmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁴§ 5 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Sitzungen und Beschlüsse vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Historische Seminar und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Historischen Seminars ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Historischen Seminars kann zu Angelegenheiten des Historischen Seminars Empfehlungen, auch zur Aufnahme weiterer Mitglieder aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) ¹Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. ²§ 5 Absatz 3 Satz 2 ist zu beachten.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



RICHTLINIE

**der Universität Osnabrück
über das Verfahren und die Vergabe von
Leistungsbezügen für Hochschulbedienstete
gemäß § 7 NHLeistBVO**

beschlossen in der 19. Sitzung des Präsidiums am 29.09.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2003 vom 10.10.2003, S. 387

Änderung beschlossen durch Beschluss des Präsidiums vom 03.02.2004 (Umlaufverfahren)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2004 vom 23.12.2004, S. 384

Änderung beschlossen in der 61. Sitzung des Präsidiums am 20.07.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 796

I N H A L T :

I. Allgemeine Regelungen	798
§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie.....	798
§ 2 Anwendungsbereich.....	798
II. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge	798
§ 3 Grundstruktur	798
§ 4 Verhandlungsfreiheit	798
III. Besondere Leistungsbezüge	799
§ 5 Verfahren.....	799
§ 6 Arten der besonderen Leistungsbezüge	799
§ 7 Selbstbericht.....	799
§ 8 Kriterienkatalog, Zielvereinbarung	799
§ 9 Leistungsstufen	800
§ 10 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung	800
§ 11 Antragsverfahren; beratende Gremien und beteiligte Berater	801
§ 12 Anhörung.....	801
§ 13 Entscheidung.....	801
IV. Funktionsleistungsbezüge.....	801
§ 14 Funktionsleistungsbezüge für nebenamtliche Funktionen	801
V. Einmalige Prämienzahlungen	802
§ 15 Verfahren für die Vergabe einmaliger Prämienzahlungen	802
VI. Übergangsregelungen	802
§ 16 Übergangsregelungen.....	802
VII. Haushaltsmittel, In-Kraft-Treten	802
§ 17 Haushaltsmittel.....	802
§ 18 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten.....	802

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie (RL) regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. Nr. 36/2003, S. 790 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Richtlinie gilt für beamtete Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. ²Eine analoge Anwendung erfolgt für nichtbeamtete Professorinnen und Professoren.
- (2) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Gewährung, Bemessung und Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
 - a. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - b. für besondere Leistungen,
 - c. für die Wahrnehmung von Funktionen und besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung.
- (3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für hauptamtliche Funktionen erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

II. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

§ 3 Grundstruktur

¹Die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge werden als frei verhandelbarer prozentualer Aufschlag zum Grundgehalt pro Monat vergeben.

²Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können unbefristet oder befristet gewährt werden. ³Werden sie befristet gewährt, erfolgt dieses in der Regel für drei Jahre.

⁴Über die Ruhegehaltfähigkeit und die befristete bzw. unbefristete Gewährung der Stufenbeträge wird gesondert entschieden.

§ 4 Verhandlungsfreiheit

- (1) Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen kann jede oder jeder Berufene bzw. jede Professorin und jeder Professor Verhandlungen über einen prozentualen Aufschlag zum Grundgehalt als Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge führen.
- (2) ¹Vor Aufnahme von Berufungsverhandlungen sollen Berufene ebenso wie die Listenplatzierten ihre Gehaltsvorstellungen gegenüber dem Präsidium schriftlich angeben. ²Gleiches gilt für Professorinnen und Professoren im Rahmen von Bleibeverhandlungen.
- (3) Bei der Bemessung der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollten insbesondere berücksichtigt werden:
 - a. die Qualität der Forschungs- oder Wissenschaftsleistungen,
 - b. die Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,

- c. das Engagement in der Aus- und Weiterbildung (Lehre) und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d. die Bewerbungs- und Arbeitsmarktlage.
- (4) Die Vergabe von BleibeLeistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor glaubhaft das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachweist.

III. Besondere Leistungsbezüge

§ 5 Verfahren

- (1) ¹Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 6 RL erfolgt einmal jährlich. ²Bis zum 31.03. legt das Präsidium das Vergabevolumen für das kommende Jahr fest.
- ³Die Vergabe setzt einen Antrag voraus, der dem Präsidium bis zum 30.04. des Jahres (Ausschlussfrist) mit Wirkung für das Folgejahr vorzulegen ist.
- (2) ¹Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden. ²Eine erneute Beantragung innerhalb des Zeitraums von drei Jahren ist im Falle der Ablehnung, insbesondere auch bei Teiblehnungen, zulässig.

§ 6 Arten der besonderen Leistungsbezüge

Der Antrag gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 RL kann auf die Gewährung von befristeten und unbefristeten Leistungsbezügen, die entweder ruhegehaltfähig oder nicht ruhegehaltfähig sein können, gestellt werden.

§ 7 Selbstbericht

Dem Antrag ist ein teilformalisierter Selbstbericht über die Tätigkeiten gemäß § 8 RL für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen.

§ 8 Kriterienkatalog, Zielvereinbarung

- (1) ¹Besondere Leistungsbezüge werden gemäß § 4 NHLeistBVO für „besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen“, gewährt.
- ²Bei der befristeten Gewährung besonderer Leistungsbezüge sollen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Entfristung ist.
- (2) Besondere Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden:
- a. in der Forschung an Hand von
 - i. Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
 - ii. Patenten und Transferleistungen
 - iii. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (z.B. Forschergruppen, Graduiertenkolleg, Promotionskolleg)
 - iv. Drittmittelinwerbung in erheblichem Umfang
 - v. Gutachtertätigkeiten
 - vi. Preisen oder Auszeichnungen für Forschung
 - b. in der Lehre an Hand von
 - i. Ergebnissen der externen und internen Lehrevaluation (einschl. der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung)
 - ii. Curriculumsentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge

- iii. Preisen oder Auszeichnungen für herausragende Lehre
 - iv. Lehrleistungen über Lehrverpflichtungen hinaus
 - v. überdurchschnittliche Belastungen durch Lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeiten
- c. in der Weiterbildung an Hand von Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
 - d. in der Nachwuchsförderung an Hand der
 - i. Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
 - ii. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen
 - iii. Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 9 Leistungsstufen

- (1) ¹Besondere Leistungsbezüge gemäß § 5 RL werden in folgenden Stufen gewährt:
- ²Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder der Nachwuchsförderung deutlich hinausgehen. ³Diese Stufe entspricht einem Aufschlag von bis zu 15% auf das Grundgehalt.
- ⁴Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Faches/Fachbereiches/der Fakultät als Forschungs- oder Lehrinstitution nachhaltig mitprägen. ⁵Diese Stufe entspricht einem Aufschlag von mehr als 15% bis zu 30% auf das Grundgehalt.
- ⁶Stufe 3: Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen. ⁷Diese Stufe entspricht einem Aufschlag von mehr als 30% bis zu 40% auf das Grundgehalt.
- ⁸Stufe 4: Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend mitprägen. ⁹In dieser Stufe wird ein Aufschlag von mehr als 40% gewährt.
- (2) ¹Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 1 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 8 Absatz 2 RL genannten Tätigkeitsfelder (Forschung, Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung) dieser Stufe zuzuordnen sind. ²Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 2 setzt voraus, dass die Leistungen in mindestens zwei der in § 8 Absatz 2 RL genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind; die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern sollen mindestens der Stufe 1 entsprechen. ³Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufe 3 und 4 wird vorausgesetzt, dass die Leistungen in mindestens einem der in § 8 Absatz 2 RL genannten Tätigkeitsfelder dieser Stufe zuzuordnen sind; die Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern sollen mindestens der Stufe 1 entsprechen.
- (3) Bereits gewährte Aufschläge für Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge werden in vollem Umfang bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen angerechnet.

§ 10 Selbstverwaltungstätigkeit; familiäre Gründe; Behinderung

- (1) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als
- hauptamtliche Präsidentin oder hauptamtlicher Präsident,
 - hauptamtliche Vizepräsidentin oder hauptamtlicher Vizepräsident,
 - Dekanin oder Dekan oder
 - Studiendekanin oder Studiendekan
- zu keiner Benachteiligung führen, wenn das Amt mindestens vier Jahre ohne Unterbrechung ausgeübt wurde. ²Aus diesem Grunde kann ein Antrag gemäß § 5 RL mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung besonderer Leistungsbezüge bereits berücksichtigt wurden.
- ³Der Zeitraum der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird um die Zeiten der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung gemäß Satz 1 verlängert.

- (2) ¹Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor aus Gründen gemäß § 87a Absatz 1 Nr. 2 NBG ist angemessen zu berücksichtigen. ²Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen.

§ 11 Antragsverfahren; beratende Gremien und beteiligte Berater

- (1) ¹Der gemäß § 5 Absatz 1 RL beim Präsidium innerhalb der Ausschlussfrist einzureichende Antrag wird dem Dekanat zugeleitet. ²Dieses nimmt zu dem Antrag Stellung und leitet die Stellungnahmen an das Präsidium bis zum 30.06. weiter.
- (2) ¹Das Präsidium gibt die Anträge mit den Stellungnahmen an eine Besoldungskommission und an die Fachdezernate der Verwaltung weiter, die das Präsidium in dieser Angelegenheit beraten. ²Die Empfehlungen werden dem Präsidium bis zum 30.09. zugeleitet.
- (3) ¹Der Besoldungskommission gehören fünf Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler an, die über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ²Dieses können sowohl aktive als auch pensionierte oder emeritierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler sein. ³Sie werden vom Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz ernannt. ⁴Die Frauenbeauftragte ist beratendes Mitglied der Besoldungskommission.
- (4) Falls Anträge von schwer behinderten Professorinnen oder Professoren vorliegen, nimmt die Schwerbehindertenvertretung an den Sitzungen der Besoldungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 12 Anhörung

Nach Abschluss der Meinungsbildung im Präsidium wird den Antragstellerinnen und Antragstellern von abschlägig zu bescheidenden Anträgen die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingeräumt.

§ 13 Entscheidung

Das Präsidium entscheidet anschließend nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes bis zum 30.11. über die Anträge.

IV. Funktionsleistungsbezüge

§ 14 Funktionsleistungsbezüge für nebenamtliche Funktionen

- (1) ¹Funktionsleistungsbezüge werden für folgende nebenamtlich ausgeübte Funktionen gewährt:
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident 600 EUR pro Monat;
 - Dekanin oder Dekan 350 EUR pro Monat;
 - weitere Mitglieder des Dekanats je 150 EUR pro Monat, soweit Studiendekanin oder Studiendekan 250 Euro pro Monat.
- ²Funktionsleistungsbezüge werden allerdings nur dann gewährt, wenn die entsprechende Person in der W-Besoldung eingestuft ist.
- (2) Die Bezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.
- (3) ¹Durch Beschluss des Fakultätsrates und anschließender Genehmigung des Präsidiums kann die Funktionszulage für einen Dekan oder eine Dekanin sowie für einen Studiendekan oder eine Studiendekanin um maximal 150 Euro erhöht werden, wenn ein besonderer Arbeitsumfang dargelegt wird. ²Der entsprechende Mehraufwand ist durch den Fachbereich zu tragen.

V. Einmalige Prämienzahlungen

§ 15 Verfahren für die Vergabe einmaliger Prämienzahlungen

- (1) Das Präsidium kann aus dem Kontingent gemäß § 3 Absatz 2 RL außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens einmalige Prämien gewähren.
- (2) Die Höhe der Prämie wird vom Präsidium festgesetzt.

VI. Übergangsregelungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Dabei darf die Höhe der nach der Besoldungsordnung W einschließlich der nach Satz 1 zu zahlenden besonderen Leistungsbezüge die vor der Überführung nach der Besoldungsordnung C gezahlten Bezüge nicht überschreiten.
- (2) ¹Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können nach drei Jahren auf Antrag in der nächsten Bewertungsrunde gemäß § 5 RL entfristet werden. ²Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den in Absätzen 1 und 2 dargelegten Regelungen durch Beschluss des Präsidiums im Einvernehmen mit der Besoldungskommission abgewichen werden.
- (4) ¹Bei Professorinnen und Professoren, die nach dem 01.10.2003 in ein Amt der Besoldungsgruppe W eingewiesen wurden und Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge nach der bisherigen Richtlinie vom 29.09.2003, geändert am 02.02.2004, erhalten, werden diese Bezüge entsprechend übergeleitet. ²Hierzu wird der gewährte Stufenbetrag in einen prozentualen Aufschlag nach § 4 Absatz 1 RL umgewandelt.

VII. Haushaltsmittel, In-Kraft-Treten

§ 17 Haushaltsmittel

- (1) ¹Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen, Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Vergaberahmen) erfolgen. ²Soweit Änderungen des Vergaberahmens oder der Haushaltssituation es erfordern, erfolgt eine Anpassung der Beträge durch Entscheidung des Präsidiums.
- (2) Es gibt keine Vorab-Quotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

§ 18 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



PROMOTIONSORDNUNG
DES FACHBEREICHS ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES
DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002
genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.03.2003, S. 45

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 18. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 07.06.2006
genehmigt mit Beschluss (Umlaufverfahren) des Präsidiums am 18.09.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 803

INHALT :

Erster Teil	806
§ 1 Promotion	806
§ 2 Promotionsleistungen	806
§ 3a Promotionsausschuss	806
§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie	807
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens.....	807
I. Vorverfahren	807
§ 5 Betreuerin oder Betreuer	807
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	808
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	809
§ 8 Immatrikulation	809
II. Hauptverfahren	809
§ 9 Zulassung zur Promotion	809
A. Schriftliche Abhandlung	810
§ 10 Dissertation.....	810
§ 11 Referentinnen oder Referenten.....	810
§ 12 Beurteilung der Dissertation	811
B. Mündliche Prüfung	812
§ 13a Promotionskommission	812
§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie	812
§ 14 Formalia.....	812
§ 15a Disputation.....	813
§ 15b Rigorosum	813
§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie	813
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	813
C. Weitere Verfahrensregelungen.....	814
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	814
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	814
§ 19 Vollzug der Promotion	815
§ 20 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens.....	815
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	816
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	816
§ 23 Entziehung des Doktorgrades	816

§ 24	Erneuerung der Promotionsurkunde	817
§ 25	Einsicht in die Promotionsakte	817
§ 26	Widerspruch	817
§ 27	Ehrenpromotion.....	817
Zweiter Teil.....		818
§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	818
§ 29	In-Kraft-Treten.....	819
ANLAGE 1	820
ANLAGE 2	821
ANLAGE 3	823
ANLAGE 4	824
ANLAGE 5	825

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Sportwissenschaft, der Musikwissenschaft, der katholischen und der evangelischen Theologie.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, katholischen Theologie oder evangelischen Theologie gehört (§ 8)

sowie

- (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)

zu erbringen.

§ 3a Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein ständiger Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Im Falle einer interdisziplinären Arbeit soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzugezogen werden. ³Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. ⁴Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993.
- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ³Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 30 Absatz 6 Satz 2 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent (§ 72 Absatz 6 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§ 72 Absatz 7 Sätze 1 und 4 NHG) sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) ¹Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²In diesem Fall muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer aus dem Bereich der Universität benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13 an.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über einen Wechsel der Betreuung.
- (6) ¹Unbeschadet des Absatzes 5 Satz 1 kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten istund/ oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) ein in deutscher Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit (§ 19 Absatz 2), ist dies zu begründen und die substantielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich dazustellen,
 - (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
 - (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder, sofern ein universitärer Studiengang nicht nachgewiesen werden kann, Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium,
 - (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der katholischen Theologie zudem der Nachweis des Latinums sowie Nachweise über Grundkenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache,
 - (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein,
 - (i) ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas für eine Dissertation.
- (3) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Abschluss eines universitären Studiengangs nachgewiesen werden.
- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
 - a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines universitären Studienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (4) ¹Wer nicht den Abschluss eines universitären Studienganges nachweist, muss statt dessen
 1. den Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums mit gehobenem Prädikat sowie
 2. die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch
 - a. qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens in einem mit der Betreuerin oder dem Betreuer vereinbarten Rahmen oder
 - b. eine Vereinbarung über ein in der Regel zweisemestriges Studium des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll, in dessen Rahmen qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, nachweisen. ²Inhalt und Anforderungen dieses Promotionsstudiums sind zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und der Bewerberin und dem Bewerber zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.

§ 8 Immatrikulation

¹Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme i.S.v. § 7 für ein Promotionsstudium immatrikulieren. ²Im Übrigen erfolgt eine Einschreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag vorgestellt hat. ³Näheres regelt der Fachbereich.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - (c) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 15b Absatz 2,
 - (d) unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 4(b) der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.

- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, der katholischen Theologie oder der evangelischen Theologie darstellen.
- (2) ¹Eine auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer anderen vorgängigen Qualifikationsarbeit basierende wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass der Neuansatz der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. ³Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) ¹Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung der Dissertation besonders darzulegen.
- (4) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß **Anlage 1** darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Absatz 3.
- (5) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung der deutschsprachigen Dissertation müssen in englischer Sprache, in allen übrigen Fällen in deutscher Sprache beigefügt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Erziehungswissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – 0,49)	= 0	ausgezeichnet
magna cum laude	(> 0,5 – 1,49)	= 1	sehr gut
cum laude	(> 1,5 – 2,49)	= 2	gut
rite	(> 2,5 – 3,49)	= 3	genügend
non rite	(ab 3,5)	= 4	ungenügend

zu verbinden.

²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4, 00.

³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

(3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.

(4) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.

(5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.

(6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.

(8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13a Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation (§ 15a) sowie des Rigorosums (§ 15b) vor der aus drei bis sechs Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 3 werden vom jeweils Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sowie die von der Kandidatin oder den Kandidaten benannten Fachgebiete für das Rigorosum nach § 9 Absatz 2(c) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine (weitere) Referentin oder ein (weiterer) Referent müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.
- (5) ¹§ 3a Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

¹Abweichend von § 13 Absatz 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus vier Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fach Theologie angehören müssen. ³Im Übrigen gilt § 13 a entsprechend.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin öffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15a Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁴Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 15b Rigorosum

- (1) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (2) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. ²Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete, die auch der jeweiligen Fachwissenschaft entnommen werden können. ³Die Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt.
- (3) Sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiums erbracht worden ist (§ 9 Absatz 2 Ziff. c), erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte der Promotionsstudien.
- (4) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. ²Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden wie die Disputation im Sinne von § 15a Absatz 3 oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. ³Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. ⁴Der Widerspruch muss vor Beginn der Prüfung geäußert werden.
- (5) ¹§ 15a Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie

Abweichend von § 15b Absatz 1 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachgebieten der katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.

- (4) Die Note jeder Teilprüfung im Rigorosum wird von der Kommission auf Vorschlag der Fachvertreterin oder des Fachvertreters für das Teilprüfungsgebiet festgelegt.
- (5) ¹Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen mindestens die Note „rite“ gemäß § 12 Absatz 2 ergibt. ²Die Note des Rigorosums wird mit einer Gewichtung von 60% (drei Fachgebiete á 20%) in die Bewertung der mündlichen Prüfung einbezogen.
- (6) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. ³Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. ⁴Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate
- | | | | |
|---------------|-------------------|------------|-----|
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | 0 – 0,49 | = 0 |
| sehr gut | (magna cum laude) | 0,5 – 1,49 | = 1 |
| gut | (cum laude) | 1,5 – 2,49 | = 2 |
| genügend | (rite) | 2,5 – 3,49 | = 3 |
| ungenügend | (non rite) | ab 3,5 | = 4 |
- erteilt werden.
- ²In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein.
- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier

ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
 - (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien
oder
 - (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
oder
 - (d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder
 - (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Referentin oder eines Referenten und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade vom 29.05.1991 (Nds. GVBl. 1991, Seite 200) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

ANLAGE 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

- 1.
.....
- 2.
.....
- 3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich

Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm *eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Die Dekanin / Der Dekan *
Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen.

ANLAGE 4

**The Department of Education and Cultural Sciences
at the University of Osnabrück
represented by the dean of the faculty**

Prof. Dr.
awards to

.....
born on in:.....

due to the approval of his/ her submitted scientific thesis
“title of thesis”

and after passing the oral examination successfully
on
the degree

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

with the final grade of

....

seal

Osnabrück, (date) ...

Osnabrück, (date) ...

Chair of the Committee
for doctoral studies
Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Dean of Faculty *
Department of Education and Cultural Sciences
Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

We hereby point out that this document is the approved translation of the original Ph.D. certificate which is in German.

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(*Siegel der deutschen Universität*)

(*Siegel der ausländischen Universität*)

(*Ort, Datum*)

(*Ort, Datum*)

Die Dekanin / Der Dekan

Der (Präsident / Dekan)

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(*Name des Dekans*)

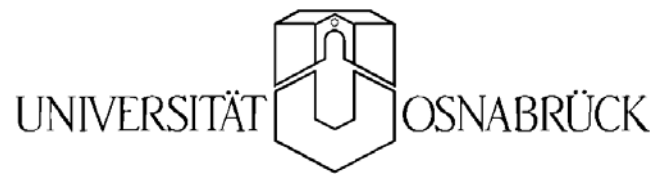
(*Name des Präsidenten / Dekans*)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !**



SCHWERPUNKTBEREICHSORDNUNG

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschluss der Juristischen Fakultät vom 14.07.2004
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 07.09.2004, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004 vom 30.09.2004, S. 210

geändert durch Beschluss der Juristischen Fakultät vom 08.02.2006
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 827

INHALT :

Teil 1	Allgemeine Vorschriften	829
§ 1	Ziel der Prüfung	829
§ 2	Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen	829
§ 3	Aufgaben des Fakultätsprüfungsamts	829
§ 4	Leitung des Fakultätsprüfungsamts	829
§ 5	Prüfungsausschuss	830
§ 6	Aufgaben des Prüfungsausschusses	830
§ 7	Prüfer	830
Teil 2	Schwerpunktbereichsausbildung	831
§ 8	Studienfächer	831
§ 9	Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung	831
§ 10	Wechsel des Schwerpunktbereichs	831
Teil 3	Schwerpunktbereichsprüfung	831
§ 11	Bestandteile der Prüfung	831
§ 12	Zulassung zu den Prüfungsteilen	831
§ 13	Studienarbeit	832
§ 14	Mündliche Prüfung	832
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote	832
§ 16	Prüfungsentscheidungen	833
§ 17	Bestehen der Prüfung	833
§ 18	Hilfsmittel	833
§ 19	Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen	834
§ 20	Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße	834
§ 21	Versäumnis, Rücktritt	834
§ 22	Wiederholung von Prüfungsleistungen	834
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten	834
§ 24	Widerspruchsverfahren	834
§ 25	In-Kraft-Treten	835

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/ der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer des Studiums der Rechtswissenschaften sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5 DRiG).

§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

- (1) Schwerpunktbereiche sind:
 - (a) Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen (Schwerpunkt 1),
 - (b) Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunkt 2),
 - (c) Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums (Schwerpunkt 3),
 - (d) Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen (Schwerpunkt 4),
 - (e) Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen (Schwerpunkt 5),
 - (f) Deutsches und europäisches Steuerrecht (Schwerpunkt 6),
 - (g) Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt 7),
 - (h) Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Schwerpunkt 8).
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf einen von der/ dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich aus Absatz 1.

§ 3 Aufgaben des Fakultätsprüfungsamts

- (1) ¹Dem Fakultätsprüfungsamt obliegt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen. ²Es führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Das Fakultätsprüfungsamt führt die Prüfungsakten und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

§ 4 Leitung des Fakultätsprüfungsamts

- (1) ¹Den Vorsitz des Fakultätsprüfungsamts führt die Studiendekanin/ der Studiendekan der Fakultät. ²Der Fakultätsrat wählt eine Vertreterin/ einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsamts endet mit ihrer/ seiner Amtszeit als Studiendekanin/ Studiendekan.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung eingehalten werden.

- (4) Die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Prüfungsergebnisse.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder (die Studiendekanin/ der Studiendekan und zwei weitere Professorinnen/ Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ ein Student) an. ²Den Vorsitz führt die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts. ³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter werden durch die Vertreter der Statusgruppen im Fakultätsrat benannt. ⁴Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Mitglied im Prüfungsausschuss kann nur ein Mitglied der Universität Osnabrück sein.
- (2) ¹Die/ der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. ³Er beschließt mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen. ²Die/ der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Schwerpunktbereichsprüfung und bestimmt die Prüfenden für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Studienfächer, die dem Schwerpunktbereich zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien über das Prüfungsverfahren in Ergänzung dieser Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Teilnehmerzahlen der Schwerpunktbereiche fest.
²Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter beamteter Professur mit voller Lehrverpflichtung sein. ³Der Prüfungsausschuss erlässt Grundsätze über die Zuteilungskriterien für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Kapazität überschreitet.

§ 7 Prüfer

Als Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfung können bestellt werden:

- (a) Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren,
- (b) Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen/ Vertretungsprofessoren,
- (d) Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren,
- (e) außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren,

- (f) Privatdozentinnen/ Privatdozenten,
 - (g) Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
 - (h) wissenschaftliche Assistentinnen/ Assistenten,
 - (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter
- soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind.

Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung

§ 8 Studienfächer

¹Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in Wahlpflichtkurse, Wahlkurse und ergänzende Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Sie umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden. ³Höchstens drei Semesterwochenstunden dürfen auf Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entfallen. ⁴§ 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

- (1) Zur Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und an den Grundkursen der Fakultät im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- (2) Die Teilnehmerzahlen eines Schwerpunktbereichs werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt.
- (3) ¹Die Studierenden melden sich beim Fakultätsprüfungsamt auf elektronischen Wege zur Ausbildung in einem von ihnen zu wählenden Schwerpunktbereich an. ²Sie haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. ³Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, werden Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich zugewiesen.

§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Studierende können den Schwerpunktbereich wechseln, solange sie sich nicht zur Studienarbeit gemeldet haben. ²Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich besteht nicht. ³§ 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung

§ 11 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
 - (a) die Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung zur Pflichtfachprüfung i.S.d. § 4 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 5 NJAG erfüllt und

(b) seit mindestens zwei Semestern an der Universität im Studiengang der Rechtswissenschaften immatrikuliert ist.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Studienarbeit bestanden hat.

§ 13 Studienarbeit

(1) ¹Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wahlpflichtkurse und der Wahlkurse eines Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer und wird in der Regel im Rahmen eines Seminars erstellt. ²Über die Studienarbeit ist ein Vortrag zu halten, der in der Regel in einem Seminar erfolgt. ³Die Vortragsleistung ist unselbständiger Teil der Benotung der Studienarbeit.

(2) ¹Die Studienarbeit ist binnen vier Wochen nach der Ausgabe des Themas in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. ²Die Frist wird durch Abgabe beim Fakultätsprüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen mit einer Prüfungskommission. ²Gegenstand des ersten Prüfungsgesprächs sind die Wahlpflichtkurse des Schwerpunkts einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern. ³Gegenstand des zweiten Prüfungsgesprächs sind zwei von der/ dem Studierenden aus dem Lehrangebot bestimmte Wahlkurse einschließlich der Bezüge zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern. ⁴Gegenstand des zweiten Prüfungsgesprächs kann auch die Studienarbeit sein. ⁵Die/ der Studierende hat die Angabe der Wahlkurse nach Bewertung der Studienarbeit zu machen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt. ²Die Prüfungsgespräche dauern bei fünf Studierenden jeweils eine Stunde. ³In Ausnahmefällen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einer begrenzten Anzahl von

(a) Studierenden der Rechtswissenschaft, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, sowie

(b) anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl von 0 – 18 und der ihnen entsprechenden Note bewertet. ²Die Noten lauten auf:

sehr gut	bei einer Punktzahl von	16,00 – 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	13,00 – 15,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von	10,00 – 12,99
befriedigend	bei einer Punktzahl von	7,00 – 9,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 – 6,99
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,00 – 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0,00 – 0,99

- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

§ 16 Prüfungsentscheidungen

- (1) Die Studienarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.
- (2) ¹Die Prüfungsgespräche werden durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, bewertet. ²Die/ der Vorsitzende wird durch das Fakultätsprüfungsamt bestellt. ³Weichen die Mitglieder der Prüfungskommission in der Bewertung der Prüfungsgespräche voneinander ab, und wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Mittelwert als Punktzahl festzusetzen. ⁴Die Punktzahlen, mit denen die Prüfungskommission die Prüfungsgespräche bewertet hat, werden zusammengerechnet und durch 2 geteilt und ergeben so die Note für die mündliche Prüfung im Sinne des § 17 Absatz 1b der Prüfungsordnung. ⁵Die Definition für Zwischenpunktwerte ergibt sich aus § 13 Absatz 2 NJAG.
- (3) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfer sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 17 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn
- (a) die Studienarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (vier Punkte) und
 - (b) die mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (vier Punkte) bewertet worden ist.
- ²Werden diese Noten nicht erreicht, ist die Schwerpunktprüfung nicht bestanden.
- (2) ¹Aus den Bewertungen der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. ²Hierbei werden die Punktzahlen, mit denen die Studienarbeit und die mündliche Prüfung bewertet worden sind, zusammengerechnet und durch 2 geteilt. ³Die der erzielten Punktzahl entsprechende Note (§ 15) bildet die Prüfungsgesamtnote.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein von der/ dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.

§ 18 Hilfsmittel

¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Hilfsmittel für die mündlichen Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen

¹Studierenden, die unter körperlichen Behinderungen leiden, gewährt die oder der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzustellen und durch amtsärztliches Attest zu belegen. ³Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit zu bescheiden. ⁴Diese Regelung gilt für besondere Härtefälle anderer Art entsprechend.

§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ ein Studierender, nicht zugelassene Hilfsmittel zu benutzen, bedient sie/ er sich der unzulässigen Hilfe Dritter oder begeht sie/ er eine sonstige Täuschung, ist die Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden.
- (2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stören, können von der Fortsetzung des Prüfungsgesprächs ausgeschlossen werden. ²Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgemäß abgegeben wird.
- (2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/ der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsgesprächs von der Prüfung zurücktritt.
- (3) ¹Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die/ der Studierende nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. ²Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fakultätsprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Falle einer Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Sofern die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, ist auf Antrag des Studierenden die Studienarbeit anzurechnen.
- (2) ¹Die Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall alle Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung zu wiederholen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 17) ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen.
- (2) Das Fakultätsprüfungsamt regelt das Verfahren der Einsichtnahme.

§ 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamtes teilt das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung der/ dem Studierenden schriftlich mit.

- (2) Gegen die Entscheidung des Fakultätsprüfungsamts kann innerhalb eines Monats, nachdem diese der/ dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (3) ¹Wird in der Begründung des Widerspruchs die Bewertung einer Prüfungsleistung gerügt, leitet die/ der Vorsitzende des Fakultätsprüfungsamts den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer, deren/ dessen Bewertung beanstandet wird, mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfenden. ³Hierbei ist die Stellungnahme der Prüfer nach Satz 1 zugrunde zu legen. ⁴Der Widerspruchsbescheid wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsamts erlassen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

**AGREEMENT FOR INTERNATIONAL EXCHANGE
PROGRAM BETWEEN
BALDWIN-WALLACE COLLEGE
BEREA, OHIO, USA
AND
UNIVERSITY OF OSNABRUECK,
OSNABRUECK, GERMANY**

UNDERGRADUATE STUDENT EXCHANGE

This agreement between Baldwin-Wallace College (B-W), Berea, Ohio, USA, and University of Osnabrueck, Germany, permits students at either institution to study at the other through this program-to-program agreement between our two institutions. All exchanges will be conducted according to the following conditions:

SELECTION OF STUDENTS

1. Each institution is responsible for verifying that the students it recommends to the exchange program are in good standing and have the necessary skills and abilities to do well in the exchange experience. To enroll, students must contact the official exchange program advisors at each institution and follow the established application guidelines, policies, and procedures required of all participants. The home institution will verify that the student selected meets the criteria for study abroad students of the partner institution. Students will complete all application procedures at the study abroad institution.
2. Students may apply for academic programs offered by the host institution; however, the host institution reserves the right to make final judgment on the admissibility of each student nominated. The host institution also retains the right to assess a student's previous academic background before admitting that student to any course. This may limit the range of courses at the host institution open to the exchange student. All exchange students shall agree to abide by the rules and regulations of the host institution.
3. University of Osnabrueck and B-W agree to accept exchange students from each other and enroll them as full time "not for degree" students. Students participating in this program will remain registered at their own institution during their period of attendance in the study abroad program. During this time students will have all the rights and privileges of regular students at their home institution and will be subject to the home institution's regulations and policies. Students will also have the rights and privileges of the partner institution and will be treated no differently than local students. Should there be a conflict between the rights and privileges of University of Osnabrueck and Baldwin-Wallace College,

the rights and privileges of the institution where the student is on residence will prevail.

FINANCIAL RESPONSIBILITY

4. Full tuition and fees are collected by and paid to the home institution at the home institution rate. No tuition money will be exchanged between University of Osnabrueck and B-W. Each exchange student will be provided with tuition and related fees for a maximum of 30 German credits per semester (6 courses) or at least 12 U.S. credits. Any credits over and above 30 German credits or 18 U.S. credits (not recommended) may be provided at a cost specified by the host institution.
5. All housing costs, book purchases, travel costs, health insurance, food and other expenses will be paid by students at the site where they study. For example, students from University of Osnabrueck must pay the cost of B-W health insurance during their stay at B-W.

GENERAL

6. An exchange may be for a semester or a year.
7. Each institution will ensure that adequate arrangements are made for the reception and orientation of exchange students. Specifically, students will be met at the airport and transported to prearranged housing. Housing will be guaranteed and the cost will be communicated to the student before he or she leaves home.
8. Both partners will send official transcripts for each student participating in this program. An official copy will be sent from the host institution to the home institution. A copy will also be sent directly to the student. Each partner will accept the credits of students earned at the other institution during their study abroad programs provided that appropriate pre-approval is received and a passing grade is earned. Grades at the host institution will be translated to their equivalents by the home institution.
9. Although it is not essential that both institutions will host the same number of students in any one-year period, they will endeavor to achieve equality over a three-year cycle. The parties will review the program regularly to assess and discuss any imbalance(s).
10. Both parties will be responsible for actively promoting the program and recruiting students to participate. University of Osnabrueck and B-W may refer to this program in their catalogs, online and in other appropriate college-supported media.

11. Each institution reserves the right to dismiss any participating student at any time for academic or personal misconduct in violation of institutional regulations. The dismissal of a student shall not change the agreement or the arrangements regarding other students in the exchange.
12. Upon completion of the student exchange at the host institution, the participating students must return to the home institution. No extension of stay shall be authorized unless both institutions agree to arrangements on a case-by-case basis.

LIABILITY AND INSURANCE

13. Each institution assumes any and all liability in cases of intent or gross negligence.
14. Each institution warrants and represents that it has adequate insurance, such protection being applicable to the officers, employees, and agents of that institution while acting within the scope of their employment, and to its enrolled students while engaged in authorized student activities under this agreement.

ADDITIONAL COLLABORATIONS

This section of the agreement between Baldwin-Wallace College, Berea, Ohio, USA, and University of Osnabrueck, Germany is designed to encourage additional collaborations between these universities. The following conditions will apply for these additional collaborations:

1. These collaborations may include, but are not limited to:
 - a. Faculty Exchanges
 - b. Research Collaborations
 - c. Certificate/Minor Programs for Students
 - d. Special Projects
 - i. Documentary Production
 - ii. Development of teaching materials
 - iii. Open and distance learning
 - iv. Short-term intensive programs
 - v. Grants
2. A written agreement specifying the conditions for each collaboration will be negotiated before the activities are initiated. These agreements will cover
 - a. Purpose of the collaboration.
 - b. Scope of the collaboration.
 - c. Designation of how expenses will be paid and by whom.
 - d. Term of the collaboration.

- e. All other arrangements necessary for the implementation of the collaboration.
3. B-W and University of Osnabrueck will assist in finding appropriate housing for faculty. B-W and University of Osnabrueck will provide on campus housing if space is available. If on campus housing is not available, the institution will assist the faculty in finding an off-campus alternative. The cost of off-campus housing will be the responsibility of the visiting faculty member.

If housing is available on campus, in principle B-W and University of Osnabrueck will provide furnished housing free of charge for faculty exchanges. Minimum standard housing will be supplied to faculty members. Minimum standards include:

- a. Private bedroom for an individual faculty member
 - b. Basic furniture such as chairs, tables, etc.
 - c. Living area and kitchen (may be common areas)
 - d. Access to bathroom facilities
 - e. Access to a computer, in-house or on campus
 - f. Basic kitchen supplies – pots, pans, dishes, silverware, refrigerator, stove
 - g. Linens (sheets and towels)
 - h. Local telephone service and Internet access – Faculty members will be responsible for long distance telephone charges.
 - i. Basic utilities
4. All collaborations requiring housing other than faculty exchange will be handled on an individual basis.

TERMS OF AGREEMENT

5. This agreement will take effect upon signatures of both parties. It may be modified at any time by the mutual consent of University of Osnabrueck and Baldwin-Wallace College and may be terminated by either party after giving six months' notice. In the event of termination, all commitments made prior to the termination notification will be honored by the relevant parties.

University of Osnabrueck

Claus Rollinger

Signature
Claus Rollinger, President

19.7.2006
Date



Baldwin-Wallace College

Richard Durst

Signature
Richard Durst, President

26 July 2006
Date

7/12/06

Contact Information for Student Exchanges

Institutional Details and Name of Faculty/Department Contact	Institutional Details and Name of Faculty/Department Contact
<p>Institution Name : Baldwin-Wallace College</p> <p>Address : Explorations/Study Abroad Center 275 Eastland Road Berea, Ohio 44017 USA</p> <p>President: Richard Durst</p> <p>Contact Name : Christie Shrefler, Interim Director or Patricia Otcasek, Office Manager Explorations/Study Abroad Center</p> <p>Telephone: 1 440 826 2231 Fax: 1 440 826 3021 Email: chking@bw.edu or potcasek@bw.edu</p>	<p>Institution Name : University of Osnabrueck</p> <p>Address : International Office Neuer Graben 27 49069 Osnabrück Germany</p> <p>President: Claus Rollinger</p> <p>Contact Name : Barbara Schluck Head of International Office University of Osnabrueck</p> <p>Telephone: +49 541 969 4106 Fax: +49 541 969 4495 Email: Barbara.Schluck@Uni-Osnabrueck.DE or Beate.Teutloff@Uni-Osnabrueck.DE</p>

7/12/06